

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 1

Münster, den 1. Januar 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2018 1

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 2 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar 4
- Art. 3 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel 5
- Art. 4 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren 6
- Art. 5 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius in Emsdetten 7
- Art. 6 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes in Steinfurt 8
- Art. 7 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge 8

- Art. 8 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi in Laer 9
- Art. 9 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich 10
- Art. 10 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup 11
- Art. 11 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Mauritius-Maria Magdalena in Ibbenbüren 11
- Art. 12 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren 12
- Art. 13 Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Greven 14
- Art. 14 Ausbildungskurs für Sakristane 2018 15
- Art. 15 Exerzitien für Priester und Diakone in der Benediktinerabtei Weltenburg 15
- Art. 16 Personalveränderungen 15
- Art. 17 Unsere Toten 16

Akten Papst Franziskus

- Art. 1 **Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2018**

*Migranten und Flüchtlinge:
Menschen auf der Suche nach Frieden*

1. Friedenswunsch

Friede allen Menschen und allen Ländern der Erde! Der Friede, den die Engel den Hirten in der Heiligen Nacht verkünden,^[1] ist eine tiefe Sehnsucht aller Menschen und Völker, vor allem derer, die am stärksten darunter leiden, wenn er fehlt. Unter ihnen, die ich in meinen Gedanken trage und in mein Gebet einschließe, möchte ich einmal mehr an die über 250 Millionen Migranten in der Welt erinnern, von denen 22,5 Millionen Flüchtlinge sind. Bei diesen handelt es sich, wie schon mein geschätzter Vorgänger Benedikt XVI. sagte, um »Männer und

Frauen, Kinder, junge und alte Menschen, die einen Ort suchen, an dem sie in Frieden leben können«^[2]. Um ihn zu finden, sind viele von ihnen bereit, auf einer meist langen und gefährlichen Reise ihr Leben zu riskieren, Mühe und Leid zu ertragen, Zäune und Mauern zu überwinden, die errichtet wurden, um sie von ihrem Ziel fernzuhalten.

Im Geist der Barmherzigkeit umarmen wir all diejenigen, die vor Krieg und Hunger fliehen oder die aufgrund von Diskriminierung, Verfolgung, Armut und Umweltzerstörung gezwungen sind, ihr Land zu verlassen.

Wir sind uns bewusst, dass es nicht genügt, unsere Herzen dem Leid anderer zu öffnen. Es muss noch viel getan werden, bevor unsere Brüder und Schwestern wieder in Frieden in einem sicheren Zuhause leben können. Die Aufnahme des Anderen

erfordert konkretes Engagement, eine Kette von Unterstützung und Wohlwollen, eine wache und verständnisvolle Aufmerksamkeit. Ebenso verlangt sie einen verantwortlichen Umgang mit neuen komplexen Situationen, die manchmal zu den zahlreichen bereits bestehenden Problemen hinzukommen, und mit den Ressourcen, die stets begrenzt sind. Wenn die Regierenden mit Besonnenheit vorgehen, sind sie imstande, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um aufzunehmen, zu fördern, zu schützen und zu integrieren, und auf diese Weise, »soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen«^[3]. Sie haben eine klare Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in ihren Ländern, deren ordentliche Rechte und harmonische Entwicklung sie gewährleisten müssen, damit sie nicht wie der törichte Bauherr erscheinen, der falsche Berechnungen angestellt hat und nicht in der Lage war, den Turm fertigzustellen, dessen Bau er begonnen hatte.^[4]

2. Warum so viele Flüchtlinge und Migranten?

Im Hinblick auf die Feier des Großen Jubiläums der 2000 Jahre, seit die Engel in Bethlehem den Frieden verkündeten, erinnerte der heilige Johannes Paul II. an die wachsende Zahl von Flüchtlingen als Konsequenz einer »endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und „ethnischer Säuberungen“«^[5], die das 20. Jahrhundert gekennzeichnet haben. Das neue Jahrhundert hat bisher noch keine wirkliche Wende gebracht: Die bewaffneten Konflikte und die anderen Formen organisierter Gewalt verursachen weiterhin Bevölkerungswanderungen innerhalb der nationalen Grenzen und über sie hinaus.

Aber die Menschen wandern auch aus anderen Gründen aus. Dazu gehört zunächst einmal der »Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweiflung“ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen«^[6]. Man bricht auf, um sich wieder mit seiner Familie zu vereinen, um Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu finden. Wer diese Rechte nicht besitzt, lebt nicht in Frieden. »Tragisch ist« darüber hinaus, wie ich bereits in der Enzyklika *Laudato si'* betont habe, »die Zunahme der Migranten, die vor dem Elend flüchten, das durch die Umweltzerstörung immer schlimmer wird«^[7].

Die Mehrheit wandert auf regulärem Weg aus, während manche andere Wege verfolgen, vor allem aus Verzweiflung, wenn das Heimatland ihnen weder Sicherheit noch Zukunftsaussichten bietet

und jeder legale Weg unbegebar, versperrt oder zu langsam erscheint.

In vielen Zielländern hat sich eine Rhetorik weit verbreitet, die mit Nachdruck die Risiken für die nationale Sicherheit oder die Belastung durch die Aufnahme der neu Ankommenden betont. Dabei wird jedoch die menschliche Würde missachtet, die jedem zuerkannt werden muss, weil alle Menschen Kinder Gottes sind. Alle, die – vielleicht zu politischen Zwecken – Angst gegenüber Migranten schüren, säen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, anstatt den Frieden aufzubauen. Dies gibt allen, denen der Schutz eines jeden Menschen am Herzen liegt, Anlass zu großer Sorge.^[8]

Alle Erkenntnisse, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, weisen darauf hin, dass die globalen Migrationsbewegungen weiterhin unsere Zukunft bestimmen werden. Einige sehen sie als Bedrohung an. Ich jedoch bitte Sie, auf sie mit einem Blick des Vertrauens zu schauen, als eine Gelegenheit, eine friedvolle Zukunft aufzubauen.

3. Mit einem betrachtenden Blick

Die Weisheit des Glaubens schärft diesen Blick, der in der Lage ist wahrzunehmen, dass wir alle »zu einer einzigen Familie [gehören], Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle dasselbe Recht [haben], die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.«^[9] Diese Worte rufen uns das Bild des neuen Jerusalems wieder ins Gedächtnis. Das Buch des Propheten Jesaja (Kap. 60) und dann das der Offenbarung des Johannes (Kap. 21) beschreiben es als eine Stadt, deren Tore stets geöffnet sind, um Menschen aller Völker eintreten zu lassen; sie bewundern die Stadt und füllen sie mit ihren Reichtümern. Der Friede ist der Herrscher, der sie leitet, und die Gerechtigkeit der Grundsatz, der das Zusammenleben in ihrem Inneren bestimmt.

Auch auf die Stadt, in der wir leben, müssen wir mit einem solchen betrachtenden Blick schauen, »das heißt mit einem Blick des Glaubens [...], der jenen Gott entdeckt, der in ihren Häusern, auf ihren Straßen und auf ihren Plätzen wohnt [...] [und] die Solidarität, die Brüderlichkeit und das Verlangen nach dem Guten, nach Wahrheit und Gerechtigkeit [fördert]«^[10], mit anderen Worten: der die Verheißung des Friedens verwirklicht.

Wenn wir auf die Migranten und Flüchtlinge schauen, vermag ein solcher Blick zu entdecken, dass sie nicht mit leeren Händen kommen: Neben der wertvollen Prägung durch ihre Heimatkulturen

bringen sie ein hohes Maß an Mut und Tatkraft, an Fähigkeiten und Erwartungen mit. Auf diese Weise bereichern sie das Leben der Nationen, die sie aufnehmen. Ein solcher Blick kann auch die Kreativität, die Ausdauer und die Opferbereitschaft unzähliger Menschen, Familien und Gemeinschaften wahrnehmen, die in allen Teilen der Welt den Migranten und Flüchtlingen ihre Türen und Herzen öffnen, auch dort, wo die Ressourcen knapp sind.

Dieser betrachtende Blick kann schließlich auch die Verantwortungsträger des öffentlichen Lebens in ihrem Urteil leiten, so dass die Aufnahmepolitik auf ein Höchstmaß ausgeweitet wird, »soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt«^[11], d. h. die Bedürfnisse aller Mitglieder der einen Menschheitsfamilie und das Wohl jedes Einzelnen von ihnen berücksichtigt werden.

Wer von diesem Blick beseelt ist, wird die ersten Ansätze des Friedens erkennen, die bereits aufkeimen, und wird für ihr Wachstum Sorge tragen. So wird er unsere Städte, die oft wegen Konflikten um die Präsenz von Migranten und Flüchtlingen gespalten und polarisiert sind, in Orte des Aufbaus des Friedens verwandeln.

4. Vier Eckpfeiler für unser Handeln

Um Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migranten und Opfern von Menschenhandel eine Möglichkeit geben zu können, den Frieden, den sie suchen, zu finden, braucht es eine Strategie, die vier Handlungen miteinander verbindet: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.^[12]

„Aufnehmen“ ruft die Notwendigkeit ins Gedächtnis, die Möglichkeiten zur legalen Einreise auszuweiten, Flüchtlinge und Migranten nicht an Orte zurückzuweisen, wo ihnen Verfolgung und Gewalt drohen, und die Sorge um die nationale Sicherheit mit der Wahrung der grundlegenden Menschenrechte ins Gleichgewicht zu bringen. Die Heilige Schrift erinnert uns: »Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!«^[13]

„Schützen“ erinnert an die Pflicht, die unantastbare Würde all jener, die vor einer realen Gefahr fliehen und Asyl und Sicherheit suchen, anzuerkennen und zu wahren und ihre Ausbeutung zu verhindern. Ich denke dabei besonders an die Frauen und Kinder, die sich in Situationen befinden, in denen sie Gefahren und Missbrauch bis hin zur Sklaverei ausgesetzt sind. Gott diskriminiert nicht: »Der Herr beschützt die Fremden, er hilft auch den Waisen und Witwen«^[14].

„Fördern“ verweist auf die Unterstützung bei der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung von Migranten und Flüchtlingen. Unter den vielen Mitteln, die dabei helfen können, möchte ich hervorheben, wie wichtig es ist, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu allen Stufen der Bildung zu garantieren. Auf diese Weise können sie nicht nur ihre eigenen Fähigkeiten weiterentwickeln und entfalten, sondern sind auch eher in der Lage, auf die Anderen im Geist des Dialogs – nicht der Abschottung und Konfrontation – zuzugehen. Die Heilige Schrift lehrt: Gott »liebt die Fremden und gibt ihnen Nahrung und Kleidung«. Deshalb mahnt sie: »Auch ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen«^[15].

„Integrieren“ bedeutet schließlich, es den Flüchtlingen und Migranten zu ermöglichen, voll und ganz am Leben der Gesellschaft, die sie aufnimmt, teilzunehmen – in einer Dynamik gegenseitiger Bereicherung und fruchtbarer Zusammenarbeit bei der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen in den lokalen Gemeinschaften. So schreibt der heilige Paulus: »Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes«^[16].

5. Ein Vorschlag im Hinblick auf zwei internationale Pakte

Ich wünsche mir von Herzen, dass dieser Geist den Prozess bestimmt, der im Laufe des Jahres 2018 dazu führen wird, dass die Vereinten Nationen zwei globale Pakte definieren und verabschieden – einen für sichere, geordnete und reguläre Migration, den anderen für Flüchtlinge. Als Vereinbarungen auf globaler Ebene stellen diese Pakte einen wichtigen Bezugsrahmen für politische Vorschläge und praktische Maßnahmen dar. Deshalb ist es wichtig, dass sie von Mitgefühl, Weitsicht und Mut inspiriert sind, so dass jede Gelegenheit genutzt wird, den Aufbau des Friedens voranzubringen. Nur so ist es möglich, dass der notwendige Realismus der internationalen Politik nicht dem Zynismus und der Globalisierung der Gleichgültigkeit zum Opfer fällt.

Dialog und Koordinierung stellen tatsächlich eine Notwendigkeit und ureigene Pflicht der internationalen Gemeinschaft dar. Jenseits nationaler Grenzen ist es möglich, dass auch weniger reiche Länder eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen oder besser aufnehmen können, wenn durch internationale Zusammenarbeit die Bereitstellung der notwendigen Mittel gewährleistet ist.

Die Abteilung für Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat 20 Hand-

lungsschwerpunkte vorgeschlagen,^[17] die dazu dienen, dass die vier genannten Verben auf politischer Ebene umgesetzt werden, ebenso wie in der Einstellung und im Handeln der christlichen Gemeinschaften. Diese und andere Beiträge möchten das Interesse der katholischen Kirche an dem Prozess, der zur Anwendung der beiden globalen Pakte der Vereinten Nationen führt, zum Ausdruck bringen. Dieses Interesse spiegelt eine allgemeinere pastorale Fürsorge wider, die mit der Kirche entstanden ist und die sich durch zahlreiche Werke bis in unsere Tage fortsetzt.

6. Für unser gemeinsames Haus

Die Worte des heiligen Johannes Paul II. inspirieren uns: »Wenn viele den „Traum“ von einer Welt des Friedens teilen und der wertvolle Beitrag von Migranten und Flüchtlingen geschätzt wird, dann kann die Menschheit mehr und mehr zur Familie aller und unsere Welt zum wahren „gemeinsamen Haus“ werden.«^[18] Viele in der Geschichte haben an diesen „Traum“ geglaubt und wie viele haben

^[1] Lukas 2,14.

^[2] *Angelus*, 15. Januar 2012.

^[3] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 57.8.

^[4] Vgl. *Lukas* 14, 28-30.

^[5] Johannes Paul II., *Botschaft zum Weltfriedenstag 2000*, 3.

^[6] Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013*.

^[7] Enzyklika *Laudato si'*, 25.

^[8] Vgl. *Ansprache an die nationalen Direktoren für Migrantenpastoral, die an der Konferenz des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) teilgenommen haben*, 22. September 2017.

^[9] Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011*.

^[10] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 71.

Zeugnis dafür abgelegt, dass es sich dabei nicht um eine unrealisierbare Utopie handelt.

Zu ihnen muss die heilige Franziska Xaviera Cabrini gezählt werden, die 2017 ihren hundertsten Todestag hat. Heute, am 13. November, wird von vielen kirchlichen Gemeinschaften ihr Gedenktag gefeiert. Diese kleine großartige Frau, die ihr Leben dem Dienst der Migranten widmete und dann ihre Patronin im Himmel wurde, hat uns gelehrt, wie wir diese unsere Brüder und Schwestern aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren können. Auf ihre Fürsprache möge der Herr uns allen gewähren, diese Erfahrung zu machen: »Die Frucht der Gerechtigkeit wird in Frieden für die gesät, die Frieden schaffen«^[19].

Aus dem Vatikan, am 13. November 2017

Gedenktag der heiligen Franziska Xaviera Cabrini, Patronin der Migranten

Franciscus

^[11] Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* 57.

^[12] Vgl. *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018*, 15. August 2017.

^[13] *Hebräerbrief* 13,2.

^[14] *Psalms* 146,9.

^[15] *Deuteronomium* 10,18-19.

^[16] *Epheser* 2,19.

^[17] „20 pastorale Handlungsschwerpunkte“ und „20 Handlungsschwerpunkte für die Global Compacts“ (2017); siehe auch das UNO-Dokument A/72/528.

^[18] Johannes Paul II., *Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2004*, 6.

^[19] *Jakobus* 3,18.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 2 **Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. August 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Gertrudis in Horstmar
vom 27. Oktober 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Oktober 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Gertrudis entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Horstmar (5195) mit Ausnahme zwischen den Punkten 51B [2585573/5776927]¹⁾ und 51A [2585648/5777186] im westlichen Teil der Pfarrgrenze. Hier verläuft die

Grenze westlich des Hofes Hinkers und schließt diesen in das Gebiet der Pfarrgemeinde ein.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. August 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar vom 27. Oktober 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

**Art. 3 Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbstständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Reinhildis in Hörstel
vom 2. Dezember 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Dezember 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Reinhildis entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Dreierwalde (5030), Hörstel (5261), Bevergern (5029) und Riesenbeck (5028) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 53M [2602161/5799197]¹⁾ und 53J [2599396/5801158].

Ab Punkt 53M [2602161/5799197] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung Dreierwalde (5030), verläuft über die Achse der L593 (Hopstener Damm) bis zum Punkt 53L [2601966/5798610]. Ab hier führt die Grenze über die Straße „Am Langenhorst“ nach Nordwesten, anschließend für 170 m über die Straße „Schürweg“ in nördliche Richtung und biegt dann wieder nach Nordwesten ab. Sie verläuft dann entlang der Straße „Stocklingsweg“ bis diese auf die „Soltenstraße“ trifft. Dieser folgt die Grenze der Pfarrei für 190 m nach Südwesten bis zur K68 (Franz-Bernhard-Straße) und verläuft dann über die K68 (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Antonius in Rheine) in nordwestliche Richtung bis sie am Punkt 53K [2599133/5800448] auf die Bahnlinie trifft und dieser bis zum Punkt 53J [2599396/5801158] nach Nordosten folgt. Ab Punkt 53J [2599396/5801158] folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Dreierwalde (5030).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von

Münster vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst zur Katholischen Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel vom 02. Dezember 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

**Art. 4 Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. November 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Bosco Ibbenbüren, St. Ludwig Ibbenbüren, St. Modestus Ibbenbüren-Dörenthe und St. Peter und Paul Tecklenburg-Brochterbeck

zur Katholischen Kirchengemeinde
Heilig Kreuz in Ibbenbüren
vom 31. Dezember 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab Punkt 52A [2612859/5795764]¹⁾ folgte die Grenze der Ibbenbürener Aa in östliche Richtung bis zum Punkt 52B [2614131/5795916] und wendet sich hier in Richtung Norden und verläuft für 750 m querfeldein auf den Punkt 52C [2614147/5796663] zu , um dann für 110 m der L598 (Püßelbürener Damm) in östliche Richtung zu folgen. Vom Punkt 52D [2614267/5796636] verläuft die Grenze wieder querfeldein nach Norden. Ab dem Punkt 52E [2614263/5797092] folgt sie der nördlichen Bahntrasse in Richtung Osten bis zum Punkt 52F [2615787/5796867]. Hier biegt die Grenze in Richtung Südwesten ab und trifft an Punkt 52G [2615686/5796727] auf die Straße Lorbeerweg, die in Gänze zur Kirchengemeinde Heilig Kreuz gehört, und an dessen südlichem Rand die Grenze weiter

verläuft bis sie auf den Rodenweg trifft, der bis zum Punkt 52H [2615405/5796646] beidseitig zu Heilig Kreuz gehört. Ab Punkt 52H [2615405/5796646] gehört die östliche Seite der Straße „Rodenweg“ zur Gemeinde Ibbenbüren Ss. Marutius-Maria Magdalena. Im Weiteren verläuft die Grenze dann über die Straße „Püßelbürener Grenze“, ebenfalls mit der Aufteilung, dass die westliche Straßenseite zu Heilig Kreuz und die östliche Straßenseite zu Ss. Mauritius-Maria Magdalena gehört. Ab dem Punkt 52I [2614758/5795538] verläuft die Grenze wieder entlang der Ibbenbürener Aa bis zum Punkt 52J [2615221/5795033]. Hier folgt die Grenze dann dem Feldweg bis zur Brockwiesenstraße, die in Gänze zu Heilig Kreuz gehört, folgt anschließend der Gravenhorster Straße (beidseitig Heilig Kreuz) bis zur Einmündung der Röntgenstraße. Im Weiteren verläuft die Grenze (jeweils beidseitig Heilig Kreuz) über die Röntgenstraße, die Poststraße, die Straße „Unterer Markt“ und die Alte Münsterstraße und in deren gedachten Verlängerung in südöstliche Richtung bis zum Punkt 52K [2617312/5794550]. Ab hier folgt die Grenze der L594 (Ledder Straße), wobei das Gebiet der Kirchengemeinde Heilig Kreuz die Straße „Zur Blauen Ecke“ mit einschließt. Die Grenze folgt der Ledder Straße (beidseitig Heilig Kreuz) bis zum Punkt 52L [2620355/5793292]. Hier biegt sie nach Süden ab und verläuft für 350 m querfeldein bis sie an Punkt 52M [2620366/5792947] auf die Straße „Langenpool“ stößt und dieser in westliche Richtung bis zum Punkt 52N [2619624/5792919] folgt. Ab hier verläuft die Grenze mit der Ibbenbürener Aa in südöstliche Richtung, biegt an Punkt 52O [2620274/5791927] in südwestliche Richtung ab und folgt der K24 (Bocketaler Straße) bis zum Punkt 52P [2620097/5791743]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde Heilig Kreuz der Grenze der Gemarkungen Brochterbeck (5041) in südöstliche Richtung. Zwischen den Punkten 52Q [2622782/5789436] und 52R [2622630/5789428] verläuft die Grenze nördlich des Hauses „Ibbenbüren Straße 90, Tecklenburg“. Im Weiteren folgt die Pfarrgrenze dann der Grenze der Gemarkung Brochterbeck (5041) zu den Gemarkungen Tecklenburg (5035), Lengerich (5042), Ladbergen (5043) und Saerbeck (5026) und danach entsprechend der Gemarkung Ibbenbüren (5027) zur Gemarkung Saerbeck (5026) und Riesenbeck (5028) bis sie dann wieder an den Punkt 52A [2612859/5795764] ihren Ausgangspunkt erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbe-

schreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 02. November 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Bosco Ibbenbüren, St. Ludwig Ibbenbüren, St. Modestus Ibbenbüren-Dörenthe und St. Peter und Paul Tecklenburg-Brochterbeck zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren vom 31. Dezember 2004 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

Art. 5 **Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Pankratius in Emsdetten**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Marien in Emsdetten

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Pankratius in Emsdetten
vom 15. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 15. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Pankratius verläuft entsprechend den Grenzen der Gemarkung

Emsdetten (5208) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 51I [2609900/5780563]¹⁾ und 51N [2608244/5780578]. Ab dem Punkt 51I [2609900/5780563] folgt die Grenze der Pfarrei der Ems flussaufwärts bis zum Punkt 51J [2609898/5779306] und biegt dann in genau westlicher Richtung querfeldein ab bis sie an dem Punkt 51K [2609034/5779342] auf den Wirtschaftsweg zum Hof Heitmann trifft, diesem folgt und dann nördlich um den Hof verläuft bis zum Punkt 51L [2608608/5779610]. Von hier führt die Grenze über den Wirtschaftsweg in Richtung Norden und im Weiteren südlich des kleinen Waldgebietes bis sie an Punkt 51M [2607960/5780276] auf die K54 trifft. Hier folgt die Pfarreigrenze der Achse der Straße in nordöstliche Richtung bis sie an Punkt 51N [2608244/5780578] wieder auf die Grenze der Gemarkung Emsdetten (5208) trifft und dieser dann in nordwestliche Richtung folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Pankratius in Emsdetten

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Marien in Emsdetten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius vom 15. September 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

**Art. 6 Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Nikomedes in Steinfurt**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes in Steinfurt (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk in Steinfurt (Burgsteinfurt)

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Nikomedes in Steinfurt
vom 14. September 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 14. September 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Nikomedes entspricht den Gemarkungen Burgsteinfurt (5190) und Borghorst (5192) mit Ausnahme zwischen den beiden Punkten 53I [2595045/5785144]¹⁾ und 53H [2595286/5785201]. An Punkt 53I verlässt die Pfarreigrenze die Grenze der Gemarkung Burgsteinfurt (5190) in südöstliche Richtung um dann südlich des Hofes Roosmann in nordöstliche Richtung über den Wirtschaftsweg auf den Punkt 53H [2595286/5785201] zuzulaufen. Ab hier folgt die Pfarreigrenze wieder der Grenze der Gemarkungen Burgsteinfurt (5190) und Borghorst (5192).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Nikomedes in Steinfurt

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juli 2014 über die Zusammen-

legung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes in Steinfurt (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk in Steinfurt (Burgsteinfurt) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes in Steinfurt vom 14. September 2014 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

**Art. 7 Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Johannes Baptist
in Altenberge**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist in Altenberge
vom 9. November 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. November 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Pfarrei verläuft in weiten Teilen der Grenze der Gemarkung Altenberge (5211). Im Osten der Pfarrei wendet die Grenze sich an Punkt 51U [2605804/5771006]¹⁾ von der Grenze der Gemarkung Richtung Osten ab und verläuft für 140 m entlang des Flothbaches bevor sie nach Norden abbiegt und nördlich um das Gut Ostentfelde und weiter über die Straße „Mestheide“ bis zum Punkt 51T [2606696/5771449] verläuft, wobei die anliegenden Höfe zum Pfarrgebiet von St. Johannes Baptist gehören. Vom Punkt 51T [2606696/5771449] an verläuft die Grenze entlang der Achse der Straße „Mestheide“ bis zum Punkt 51S [2608350/5770887]. Hier wendet sie sich nach Südwesten und verläuft für 240 m auf der Straße „Flothdamm“ bis zum Punkt 51R [2608143/5770767], an dem sie sich wieder Richtung Süden wendet und südlich um den Hof Eilers dann Richtung Westen bis zum Punkt 51Q [2607999/5770375] verläuft. Von hier verläuft die Grenze in südliche Richtung entlang des Wal-

des bis zum Punkt 51P [2607952/5769792], quert hier die „Hülshorster Stiege“ und verläuft dann entlang des Wirtschaftsweges und des Grabens bis zum Punkt 51O [2608678/5769398], folgt dann der Straße „Flothfeld“ in südwestliche Richtung und umgeht dabei den Hof Wenninghof/Meiermann nördlich. Vom Punkt 51V [2608187/5768998] bis zum Punkt 51W [2608444/5768772] folgt die Grenze wieder dem Flothbach und dann dem Graben und dem Wirtschaftsweg „Hanseller Straße“ bis zum Punkt 51X [2607036/5767609]. Hier wendet sich die Grenze wieder Richtung Süden und verläuft entlang der Achse der L529 bis zum Punkt 51Y [2607122/5767244] und folgt dann dem „Lieferdingweg“ in südwestliche Richtung bis sie an Punkt 51Z [2606489/5766860] auf die Trasse der Bahnlinie Münster-Altenberge stößt und dieser bis zum Punkt 51AA [2606050/5767021] folgt. Von hier führt die Grenze Richtung Westen querfeldein, anschließend ein Stück über den Rösteburg und dann wieder querfeldein auf Punkt 51AB [2605340/5766805] zu. Ab hier verläuft die Grenze der Pfarrei wieder gemeinsam mit der Grenze der Gemarkung Altenberge (5211) bis zum Punkt 51AC [2604352/5763931]. Von hier bildet die Achse der K71 „Horstmarer Landweg“ die Grenze bis sie an Punkt 51AD [2598424/5765653] wieder auf die Grenze der Gemarkung Altenberge (5211) stößt und dieser dann bis zum Ausgangspunkt 51U [2605804/5771006] folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

L. S. Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Johannes Baptist
in Altenberge

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 über die Zusammen-

menlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge vom 09. November 2009 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

Art. 8 **Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi in Laer**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Dezember 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien in Laer-Holthausen

zur Katholischen Kirchengemeinde
Hll. Brüder Ewaldi in Laer
vom 27. Januar 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Januar 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Pfarrgrenze verläuft beginnend im Osten entlang der Grenze der Gemarkungen Laer (5213) und Beerlage (5166) zur Gemarkung Altenberge (5211) und im Südosten der Grenze zwischen der Gemarkung Beerlage (5166) zur Gemarkung Havixbeck (5023) bis zum Punkt 51C [2595273/5763443]¹⁾. Ab hier verläuft die Grenze auf der Achse der L550 in nordwestliche Richtung bis sie an Punkt 51D [2594427/5764716] auf die L506 stößt und folgt dieser für 540 m bis zum Punkt 51E [2593965/5764433]. Ab hier verläuft die Pfarrgrenze dann mit der Steinfurter Aa bis zum Punkt 51F [2592757/5765618] und biegt dann Richtung Norden ab bis zum Punkt 51G [2592802/5765808]. Von hier verläuft die Grenze entsprechend der Achse der K38 bis zum Punkt 51H [2591280/5766870]. Hier biegt sie kurz nach Osten ab und folgt dann der Achse der Anliegerstraße zu den Häusern Eskin 45-47 bis sie an Punkt 51AP [2591609/5767607] wieder auf die Grenze der Gemarkung Beerlage (5166) trifft und dieser Richtung Norden folgt. Ab hier verläuft die Grenze der Pfarrei wieder entsprechend

der Grenzen der Gemarkungen Beerlage (5166) und Laer (5213) zu Darfeld (5167) und im Weiteren Verlauf der Grenze der Gemarkung Laer (5213) zu Horstmar (5195) und Borghorst (5192).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewalde in Laer

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Dezember 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien in Laer-Holthausen zur Katholischen Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi in Laer vom 27. Januar 2008 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02-
L. S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 9 **Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen
in Lengerich**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Juni 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg

zur Katholischen Kirchengemeinde
Seliger Niels Stensen in Lengerich
vom 11. Juni 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen besteht aus dem Gebiet und innerhalb der Grenzen der Gemarkungen Ledde (5036), Leeden (5037), Tecklenburg (5035), Lengerich (5042), Ladbergen (5043) und Lienen (5047) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 52R [2622630/5789428]¹⁾ und 52Q [2622782/5789436]. Hier verläuft die Grenze nördlich des Hauses „Ibbenbürener Straße, Hausnummer 90“ um dann weiter der Grenze der Gemarkung Tecklenburg (5035) zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen
in Lengerich

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Juni 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg zur Katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich vom 11. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02-
L. S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

**Art. 10 Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. September 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus in Ochtrup, St. Marien in Ochtrup, St. Johannes Baptist in Langenhorst und St. Dionysius in Welbergen

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Lambertus in Ochtrup
vom 27. November 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Lambertus entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Ochtrup (5199) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 51AE [2584816/5788536]¹⁾ und 51AK [2586482/5787325]. Vom Punkt 51AE [2584816/5788536] folgt die Grenze der Pfarrei für 610 m der K57 in nordöstliche Richtung. Vom Punkt 51AF [2585295/5788926] an führt die Grenze in südöstliche Richtung entlang des Feldweges und des Grabens bis zum Punkt 51AG [2585733/5788332] und von hier weiter östlich entlang des Baumbestandes und um den Hof Schulte Sutrum bis zum Punkt 51AH [2586154/5787916]. Von hier führt die Grenze über den Wirtschaftsweg in Richtung Süden bis zum Hof Holtmann den die Grenze wiederum östlich umgeht und weiter dem Weg bis zum Punkt 51AI [2586227/5787502] folgt. Hier wendet sich die Grenze nach Osten und verläuft mit der Straße zunächst bis zum Punkt 51AJ [2586447/5787480] und dann Richtung Süden über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 51AK [2586482/5787325], an dem sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Ochtrup (5199) stößt und dieser dann weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. September 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus in Ochtrup, St. Marien in Ochtrup, St. Johannes Baptist in Langenhorst und St. Dionysius in Welbergen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup vom 27. November 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02-

L. S.

Die Regierungspräsidentin

Dorothee Feller

**Art.11 Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde
Ss. Mauritius-Maria Magdalena in Ibbenbüren**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. Januar 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius Ibbenbüren und St. Maria Magdalena Ibbenbüren

zur Katholischen Kirchengemeinde
Ss. Mauritius-Maria Magdalena in Ibbenbüren
vom 17. April 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 17. April 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 52F [2615787/5796867]¹⁾ führt die Grenze der Pfarrei in Richtung Osten entlang der Bahnlinie bis zum Punkt 52S [2617276/5796293] und folgt dann der Bockrader Straße Richtung Süden bis zum Punkt 52T [2617291/5796048] (bis Punkt 52U [2617309/5796109] beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus, dahinter nur westliche Seite zu Ibbenbüren St. Franziskus). Vom Punkt 52U [2617309/5796109] verläuft die Grenze dann über die Rohmannstraße (beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus) und weiter in südöstliche Richtung bis sie an Punkt 52V [2617765/5795793] auf die Straße „Treppkesberg“ trifft. Dieser folgt sie in Richtung Osten (beidseitig

zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) bis zum Punkt 52W [2618184/5795870]. Von hier führt die Grenze 580 m querfeldein in südliche Richtung bis zum Punkt 52X [2618359/5795319] und weiter 1700 m querfeldein Richtung Osten bis zum Punkt 52Y [2620104/5795328] und wendet sich dann für 730 m nach Norden bis zum Punkt 52Z [2620094/5796060]. Ab hier folgt die Grenze für 150 m der Osnabrücker Straße nach Osten bis zur Bismarkstraße und führt dann über die Achse der Bismarkstraße bis zur Einmündung der Theodorstraße und folgt dieser (zunächst beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus, ab Hausnummer 46 östliche Straßenseite zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) in nördliche Richtung über die Osnabrücker Straße hinweg bis zum Punkt 52AA [2621104/5796097].

Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde Ss. Mauritius-Maria Magdalena der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 52P [2620097/5791743] und dann der Bocketaler Straße in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 52O [2620274/5791927]. Ab hier führt die Grenze mit der Ibbenbürener Aa nach Nordwesten bis zum Punkt 52N [2619624/5792919] und biegt dann nach Osten ab und verläuft über die Straße „Langenpool“ bis zum Punkt 52M [2620366/5792947], biegt hier nach Norden ab und führt für 350 m querfeldein bis zum Punkt 52L [2620355/5793292]. Nun folgt die Grenze der Ledder Straße (beidseitig zu Ibbenbüren Heilig Kreuz) bis zum Punkt 52K [2617312/5794550], wobei die Straße „Zur Blauen Ecke“ der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren zugeordnet ist.

Ab dem Punkt 52K [2617312/5794550] verläuft die Grenze (jeweils beidseitig Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren) in westliche Richtung über die Alte Münsterstraße, die Straße „Unterer Markt“, die Poststraße, die Röntgenstraße, die Gravenhorster Straße (ab Einmündung der Röntgenstraße bis Einmündung der Brockwiesenstraße) und die Brockwiesenstraße und in deren Verlängerung über den Feldweg bis sie am Punkt 52J [2615221/5795033] wieder auf die Ibbenbürener Aa stößt und dieser dann in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 52I [2614758/5795538] folgt. Hier biegt die Grenze nach Norden ab und führt über die Achse der Straßen „Püßelbürener Grenze“ und Rodenweg (westliche Seite Ibbenbüren Heilig Kreuz, östliche Seite Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) bis zum Punkt 52H [2615405/5796646]. Im Weiteren führt die Grenze noch ein Stück über den Rodenweg und weiter über den Lorbeerweg bis zum Punkt 52G [2615686/5796727], dabei gehören ab dem Punkt 52H [2615405/5796646] beide Stra-

benseiten zur Pfarrei Ibbenbüren Heilig Kreuz. Vom Punkt 52G [2615686/5796727] führt die Grenze in nordöstliche Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung, Punkt 52F [2615787/5796867].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster,
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Mauritius-Maria Magdalena in Ibbenbüren

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. Januar 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius Ibbenbüren und St. Maria Magdalena Ibbenbüren zur Katholischen Kirchengemeinde Ss. Mauritius-Maria Magdalena in Ibbenbüren vom 17. April 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02-

L. S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Art. 12 **Anlage zur Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. September 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Franziskus in Ibbenbüren
vom 2. Oktober 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Oktober 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab Punkt 55P [2617963/5800969]¹⁾ folgt die Grenze dem Weg „Up de Gadde“ bis zum Punkt 55O [2617771/5800374] und führt dann 620 m querfeldein nach Osten zum Punkt 55N [2618395/5800364]. Im Weiteren verläuft sie für 480 m entlang der L832 (Schlickelder Straße) bis zum Punkt 55M [2618173/5799947], wendet sich nach Osten und führt wiederum querfeldein auf den Punkt 55L [2618403/5799941] zu. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei zunächst der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 55K [2618907/5798226]. Hier verlässt die Pfarreigrenze die Grenze der Gemarkung wieder und führt für 380 m querfeldein zum Punkt 55J [2619288/5798225], folgt dann der K40 (Schniederbergstraße) für 470 m Richtung Süden bis zum Punkt 55I [2619125/5797783] und verläuft anschließend für 410 m in östliche Richtung querfeldein zum Punkt 55H [2619533/5797780]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Franziskus östlich um den Hof Storck-Kellinghausen herum und weiter über die Stichstraße „Mettinger Grenze“ (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen gehörend) bis zum Punkt 55G [2619481/5797124]. Von diesem Punkt folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 52AA [2621104/5796097].

Ab Punkt 52AA [2621104/5796097] führt die Grenze in Richtung Süden über die Osnabrücker Straße hinweg in die Theodorstraße und folgt dieser (bis einschl. Hausnummer 46 östliche Straßenseite zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, ab Hausnummer 46 beidseitig zu St. Franziskus) bis zur Einmündung in die Straße „Bismarckweg“. Dieser folgt sie in nordwestliche Richtung bis zur L501 (Osnabrücker Straße) und führt für 150 m über die Osnabrücker Straße bis zum Punkt 52Z [2620094/5796060]. Ab hier führt die Grenze für 730 m querfeldein nach Süden bis zum Punkt 52Y [2620104/5795328] und für weitere 1700 m nach Westen bis zum Punkt 52X [2618359/5795319] und wendet sich dann Richtung Nordwesten und erreicht nach 580 m den Punkt 52W [2618184/5795870]. Sie folgt dann der Straße „Treppkesberg“ in west-

liche Richtung (beidseitig zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) bis zum Punkt 52V [2617765/5795793]. Ab hier verläuft die Grenze querfeldein Richtung Nordwesten und über die Rohmannstraße (beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus) bis Punkt 52U [2617309/5796109]. Anschließend verläuft die Grenze über den Punkt 52T [2617291/5796048] und die Bockradener Straße (von Punkt 52T bis 52U westliche Seite zu Ibbenbüren St. Franziskus, von Punkt 52U bis 52S beidseitig zu St. Franziskus) bis zum Punkt 52S [2617276/5796293]. Von hier an folgt die Grenze der Pfarrei der Bahnlinie bis zum Punkt 52E [2614263/5797092], verläuft querfeldein Richtung Süden bis zum Punkt 52D [2614267/5796636], um dann für 110 m der L598 (Püßelbürener Damm) in westliche Richtung zu folgen. Vom Punkt 52C [2614147/5796663] führt die Pfarreigrenze 750 m querfeldein nach Süden bis sie am Punkt 52B [2614131/5795916] auf die Ibbenbüren Aa trifft um dieser in Richtung Westen bis zum Punkt 52A [2612859/5795764] zu folgen. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Franziskus wieder entsprechend der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 05. September 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren vom 02. Oktober 2011 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatli-

che Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

Art. 13 **Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus in Greven**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas in Greven

zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus in Greven
vom 11. November 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. November 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Martinus besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet der Gemarkung Greven (5024) mit Ausnahme der Bereiche zwischen den Punkten 51O [2608678/5769398]¹⁾ bis 51U [2605804/5771006] sowie zwischen den Punkten 51N [2608244/5780578] und 51I [2609900/5780563] und den Punkten 51AL [2617587/5769345] und 51AO [2615142/5768893]. An Punkt 51O [2608678/5769398] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung und folgt dem Wirtschaftsweg und dem Graben in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51P [2607952/5769792]. Von hier aus verläuft die Grenze nach Norden bis zum Punkt 51Q [2607999/5770375] und wendet sich dann über die Zufahrt zum Hof Eilers, den die Grenze südlich und östlich umschließt und sich dann wieder Richtung Norden wendet bis zum Punkt 51R [2608143/5770767]. Ab hier folgt sie der Straße „Flothdamm“ für 240 m Richtung Osten bis zum Punkt 51S [2608350/5770887] und im Weiteren der Achse der Straße „Mestheide“ in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51T [2606696/5771449]. Ab hier verläuft die Grenze über die Straße Mestheide bis zum Gut Ostenfelde, wobei die anliegenden Höfe zur Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge gehören. Hinter dem Gut Ostenfelde

biegt die Pfarreigrenze Richtung Süden ab bis zum Flothbach und folgt diesem in westliche Richtung bis sie an Punkt 51U [2605804/5771006] wieder auf die Grenze der Gemarkung Greven (5024) zur Gemarkung Altenberge (5211) stößt und dieser dann Richtung Nordwesten folgt. Ab Punkt 51N [2608244/5780578] verlässt die Pfarrgrenze wieder die Grenze der Gemarkung Greven (5024) und folgt der Achse der K54 für 440 m in südwestliche Richtung bis zum Punkt 51M [2607960/5780276]. Ab hier folgt die Grenze dem Wirtschaftsweg zunächst in südöstliche, später in südliche Richtung bis zum Punkt 51L [2608608/5779610] und verläuft dann nördlich des Hofes Heitmann und anschließend über die Zufahrt zum Hof in Richtung Osten. Vom Punkt 51K [2609034/5779342] verläuft die Pfarrgrenze querfeldein weiter Richtung Osten bis zum Punkt 51J [2609898/5779306] und folgt dann der Ems bis zum Punkt 51I [2609900/5780563], an dem sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Greven (5024) trifft und dieser Richtung Osten folgt. An Punkt 51AL [2617587/5769345] folgt die Pfarrgrenze der L588 (Telgter Straße) für 640 m in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51AM [2617033/5769666] und biegt dann nach Westen ab. Von hier führt sie für 1320 m querfeldein bis zum Punkt 51AN [2615704/5769670] und folgt dann dem westlichen Ufer des Dortmund-Ems-Kanals nach Südwesten bis zum Punkt 51AO [2615142/5768893]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde wieder entsprechend der Grenze der Gemarkung Greven (5024) in nordwestliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde über die staatliche Anerkennung der
Grenzbeschreibung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Martinus in Greven

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von

Münster vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas in Greven zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Greven vom 11. November 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 23. November 2017

-48.03.01.02- Die Regierungspräsidentin
L. S. Dorothee Feller

Art. 14 **Ausbildungskurs für
Sakristane 2018**

Der nächste Ausbildungskurs für Sakristane im rheinisch-westfälischen Teil des Bistums Münster beginnt Ende Februar und erstreckt sich bis November 2018. Der Kurs ist als berufsbegleitende Ausbildung geplant. In der Regel wird von den Teilnehmenden eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt.

Der Kurs schließt mit der Sakristanenprüfung vor der Bischöflichen Prüfungskommission in Münster.

Neben 12 Unterrichtsabenden finden auch zwei Blockveranstaltungen (eine Studienwoche Montag bis Freitag; eine dreitägige Veranstaltung) statt.

Das Ausbildungsprogramm enthält sowohl Einführungen in die Fächer Liturgik und Glaubenslehre als auch praktische Übungen der verschiedenen Dienste in Sakristei und Kirche. Außerdem wird die Arbeitsschutzgesetzgebung in der Ausbildung berücksichtigt, zu der ein Erste-Hilfe-Kurs verpflichtend gehört. Weiterhin wird eine dreistündige Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten.

Ein Fahrsicherheitstraining wird empfohlen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an folgender Adresse, um weitere Informationen zu diesem Kurs zu erhalten:

Bischöfliches Generalvikariat
Referat Liturgie
Rosenstr. 16, 48143 Münster
Telefon: 0251/495-570
Fax: 0251/495-7570
E-Mail: liturgie@bistum-muenster.de.

Folgende Unterlagen sind von allen Bewerbern/ Bewerberinnen mit Zustimmung des Pfarrers bis zum 1. Februar 2018 einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Zeugnis (aktueller Stand)
3. Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung (Kopie)
4. Passfoto

Art. 15 **Exerzitien für Priester und Diakone
in der Benediktinerabtei Weltenburg**

- Termin: 26. Februar – 2. März 2018
Beginn: 17.30 Uhr, Ende: ca. 9 Uhr
- Thema: „Das geistliche Amt (Bischof – Priester – Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
- Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
- Termin: 8. – 12. Oktober 2018
Beginn: 17.30 Uhr, Ende: ca. 9 Uhr
- Thema: „Katholische Spiritualität im Zeitalter der Ökumene“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
- Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
- Termin: 19. – 24. November 2018
Beginn: 17.30 Uhr, Ende: ca. 9 Uhr
- Thema: „Selig bist du, Maria, weil du geglaubt hast – was kann Maria der Kirche von heute sagen? Maria – die Form des Christen und der Gemeinde“
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
- Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Anmeldungen für Kurse sind zu richten an die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/6757-500, Fax: 09441/6757-537.

8.12.17

Art. 16 **Personalveränderungen**

F l i ß , Gerhard, mit Ablauf des 6. Januar 2018 als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Steinfurt St. Nikomedes entpflichtet.

H e y e r , Michael, Pfarrer in Emstek St. Margaretha, weiterhin zum Definitor im Dekanat Cloppenburg bis zum 14. Dezember 2023 ernannt.

J o n a s , Ludger, mit Ablauf des 24. November 2017 von seiner Pfarrstelle Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist entpflichtet.

K e l l e r, Stefan, Pfarrer in Issum St. Anna, zum Dechanten im Dekanat Geldern für die Zeit vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. November 2023 ernannt.

K e m p e r, Karl, Pfarrer in Oelde St. Johannes, zum Dechanten im Dekanat Ahlen-Beckum für die Zeit vom 15. November 2017 bis zum 14. November 2023 ernannt.

P o l l m a n n, André, Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus, zum Definitor im Dekanat Lippe für die Zeit vom 15. Dezember 2017 bis zum 14. Dezember 2023 ernannt.

R ö s n e r, Andreas, Pfarrer in Sassenberg St. Marien und Johannes, zum Definitor im Dekanat Warendorf für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2023 ernannt.

S c h l u m m e r, Jörg Josef, Pfarrer in Drensteinfurt St. Regina, zum Definitor im Dekanat Ahlen-Beckum für die Zeit vom 15. November 2017 bis zum 14. November 2023 ernannt.

S c h n e e r m a n n, Bruder Konrad, Mitarbeiter in der Diözesanstelle Berufe der Kirche und Schulseelsorger (halbe Stelle) am Kardinal-von-Galen-Gymnasium in Münster, zum 1. Februar 2018 Pastor in Münster St. Clemens und weiterhin Schulseelsorger (halbe Stelle) am Kardinal-von-Galen-Gymnasium in Münster.

S t r i c k m a n n, Bernd, Pfarrer in Cloppenburg St. Andreas, weiterhin zum Dechanten im Dekanat Cloppenburg bis zum 14. Dezember 2023 ernannt.

V a t t a p p a r a m b i l, Jiji, Kaplan in Beckum St. Stephanus, zum 1. Dezember 2017 Kaplan in Duisburg St. Matthias.

V e r s t, Ludwig, Pfarrer in Straelen St. Peter und Paul, zum Definitor im Dekanat Geldern für die Zeit

vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. November 2023 ernannt.

W e i d i s c h, Karsten, Pastor mit dem Titel Pfarrer in St. Joseph Münster-Süd, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräsidenten der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) des Bezirkes Hamm-Münster-Warendorf.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

M a r i a A r u l, Savarimuthu mit Ablauf des 30. November 2017 von seinen Aufgaben als Kaplan in Alpen St. Ulrich entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: HA 500

15.12.17

Art. 17

Unsere Toten

M e y e r, Frank-Heiner, am 11. Februar 1937 in Berlin geboren, wurde am 19. Dezember 1964 in Berlin zum Priester geweiht. 1965 wurde er Kaplan in Berlin (Dahlem) St. Bernhard, 1967 in Berlin (Neukölln) St. Christophorus, 1969 in Berlin (Schöneberg) St. Matthias und 1971 in Berlin (Wedding) St. Petrus. Nach Herten kam er im Jahr 1975 und übernahm dort eine Kaplanstelle in der Gemeinde St. Josef. 1981 wurde er Kaplan in Geldern (Hartefeld) St. Antonius und ein Jahr darauf Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer. Im darauffolgenden Jahr wurde er Seelsorger m. d. T. Pfarrer in Herten (Süd) St. Joseph. 2007 wurde er Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Herten St. Antonius und seit 2008 lebte er als Pfarrer in Ruhe in Herten. Als Priester und Seelsorger hat er im Geiste der Fokolarbewegung Zeugnis gegeben von der Menschenfreundlichkeit Gottes und sich so eine hohe Wertschätzung und große Verbundenheit der Menschen erworben. Er starb am 11. Dezember 2017 im Alter von 80 Jahren in Herten.

AZ: HA 500

15.12.17